

28. Mai 2026

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6578

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 28. Mai 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drucksache 20/4398

Der Landtag wolle beschließen:

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. als beschleunigte Verwesung in einem geeigneten Behältnis innerhalb von drei Monaten und Beisetzung der menschlichen Überreste auf einem Friedhof.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Säрге und Urnen sowie Materialien, in denen die menschlichen Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Säрге sowie Materialien, in denen menschliche Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.“

c) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4, S. 5)“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Erdbestattung oder die Einäscherung“ durch die Wörter „die Bestattung nach § 15 Absatz 1“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

e) aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einäscherung und die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind von der sie durchführenden Stelle zu dokumentieren.“

bb) Satz 2 Nummer 4, 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„4. Nachweis über die Zulässigkeit der Einäscherung oder der Durchführung der Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie die Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, nach Absatz 4,“

Dagmar Hildebrand
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion